

KANTON LUZERN
Gemeinde Hasle LU

Strassenreglement

für die Gemeinde Hasle LU

- Gemeindeversammlungsbeschluss vom 27.11.2001
- Genehmigungsentscheid des Regierungsrates vom 28.06.2002

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	4.
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Erschliessungsrichtplan.....	4
Art. 4	Kompetenzdelegation	4
II.	Strassenkategorien und Klasseneinteilung.....	5
Art. 5	Strassenkategorien	5
Art. 6	Gemeindestrassen.....	5
Art. 7	Güterstrassen	5
III.	Bau und Unterhalt	5.
Art. 8	Regeln der Strassenbautechnik.....	5
Art. 9	Begriffe	6
Art. 10	Ausbaustandard.....	6
Art. 11	Beleuchtung.....	6
Art. 12	Werkleitungen und Schächte.....	7
Art. 13	Verkehrsberuhigungsmassnahmen.....	7
Art. 14	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen.....	7
Art. 15	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.....	8
Art. 16	Unterhalt an Gemeindestrassen durch Genossenschaften.....	8
IV.	Finanzierung und Beiträge.....	8.
Art. 17	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen.....	8
Art. 18	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen.....	8
Art. 19	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen	8
Art. 20	Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen.....	9
Art. 21	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen.....	9
Art. 22	Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen	10

Art. 23		10
	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen	10
V.	Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen	10
Art. 24	Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch.....	10
Art. 25	Gebühren für die Sondernutzung	11
Art. 26	Verzicht und Befreiung.....	12
VI.	Strassenpolizeiliche Vorschriften.....	12
Art. 27	Abstände von neuen Bauten und Anlagen	12
Art. 28	Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze	12
Art. 29	Abstände von Einfriedungen und Mauern.....	13
Art. 30	Lichttraumprofil	13
Art. 31	Rückschnitt von Pflanzen.....	13
Art. 32	Verschmutzung und Beschädigung der Strassen.....	13
VII.	Schluss- und Uebergangsbestimmungen.....	14
Art. 33	Ausnahmen.....	14
Art. 34	Hängige Verfahren	14
Art. 35	Inkrafttreten.....	14

Strassenreglement für die Gemeinde Hasle LU

vom 27. November 2001

Die Einwohnergemeinde Hasle LU erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- 1) Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2) Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

Art. 2

Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

Art. 3

Erschliessungsrichtplan

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PGB).

Art. 4

Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)

- 1) Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.
- 2) Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und

ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 5

Strassenkategorien
(§§ 4 und 10 StrG)

- 1) In der Gemeinde Hasle LU bestehen folgende Strassenkategorien:
 - a) Kantonsstrassen,
 - b) Gemeindestrassen,
 - c) Güterstrassen,
 - d) Privatstrassen.
- 2) Diese Strassenkategorien sind in den §§ 6 ff. StrG umschrieben.
- 3) Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.
- 4) Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6

Gemeindestrassen
(§ 7 Abs. 2 StrG)

- 1) Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2) Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

Art. 7

Güterstrassen
(§ 8 Abs. 2 StrG)

- 1) Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.
- 2) Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

III. Bau und Unterhalt

Art. 8

Regeln der Strassenbautechnik

- 1) Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

- 2) Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 9

Begriffe

- 1) Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.
- 2) Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.
- 3) Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.
- 4) Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- 5) Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

Art. 10

Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

Art. 11

Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen aus-

reichend zu beleuchten.

Art. 12

Werkleitungen und Schächte

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

Art. 13

Verkehrsberuhigungsmassnahmen

- 1) Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.
- 2) Die Massnahmen sollen bewirken, dass
 - a) in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
 - b) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
 - c) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 14

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

- 1) Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1 a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2) Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3) Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

Art. 15

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
(§ 80 Abs. 3 StrG)

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeindestrasse angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 16

Unterhalt an Gemeindestrassen durch Genossenschaften

Der Unterhalt an Gemeindestrassen kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag an die Strassengenossenschaften übertragen werden.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 17

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
(§ 51 Abs. 2 StrG)

- 1) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse.
- 2) Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:
 - mind. 40 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und
 - mind. 75 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 18

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
(§ 82 Abs. 2 StrG)

- 1) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.
- 2) Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:
 - mind. 40 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse und
 - mind. 75 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

Art. 19

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen

- 1) Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen 1., 2. und 3. Klasse.

Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

Die Gemeindebeiträge sind so anzusetzen, dass die perimeterpflichtigen Grundeigentümer noch folgende Restkosten zu tragen haben:

- mind. 10 % für Güterstrasse 1. und 2. Klasse
- mind. 30 % für Güterstrasse 3. Klasse.

- 2) Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

Art. 20

Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

- 1) Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von
 - höchstens 70 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse und
 - höchstens 60 % für Güterstrassen 3. Klasse.

- 2) Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

- 3) Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

Art. 21

Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)

- 1) Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von
 - mind. 10 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse und
 - mind. 30 % für Güterstrasse 3. Klasse.

- 2) Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von
 - mind. 30 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse und
 - mind. 40 % für Güterstrassen 3. Klasse.

Art. 22

Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

Art. 23

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 24

Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

- 1) Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
 - a) Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.10 bis 0.40 pro m² und Tag,
 - b) Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage Fr. 20.-- bis 100.-- pro m² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.--,
 - c) Kehrrechtcontainer Fr. 100.-- bis 300.-- pro Container und Jahr,
 - d) Schaukästen Fr. 400.-- bis 1'400.-- pro Jahr,

- e) Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage Fr. 20.-- bis 80.-- pro m² und Jahr,
Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m² 25 % des Ansatzes pro m² und Jahr.
- f) Verkaufsstände, je nach Lage Fr. 100.-- bis 400.-- pro m² und Jahr,
- g) Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen 2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer,
- h) alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.-- pro m² und Tag.
- 2) Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglementes (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 25

Gebühren für die Sondernutzung
(§ 25 Abs. 5 StrG)

- Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:
- a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
 - b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
 - c) in den übrigen Geschossen:
für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss,
 - d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 % des Bezugswertes.

Art. 26

- Verzicht und Befreiung
(§ 26 Abs. 2 und 3
StrG)
- 1) Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
 - a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 - b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 - c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 - d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
 - 2) Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 27

- Abstände von neuen
Bauten und Anlagen
(§ 84 Abs. 5 StrG)
- 1) Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a) zu Gemeindestrassen 5 m
 - b) zu Güterstrassen und Privatstrassen 4 m.
 - 2) Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 28

- Bauten und Anlagen
zwischen Baulinie und
Strassengrenze
(§ 84 Abs. 5 StrG)
- Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:
- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
 - b) Ueberdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
 - c) Containerplätze,
 - d) Balkone,
 - e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
 - f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
 - g) Stützmauern und Böschungen,
 - h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Art. 29

Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1) Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2) Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 30

Lichtraumprofil
(§ 91 StrG und § 12 StrV)

- 1) Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist.
Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).
- 2) Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:
 - a) lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
 - b) lichte Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche
- 3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 31

Rückschnitt von Pflanzen
(§ 86 Abs. 6 StrG)

- 1) Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.
- 2) Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen. In Härtefällen kann der Gemeinderat dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Art. 32

Verschmutzung und Beschädigung der Strassen
(§ 30 StrG)

- 1) Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

- 2) Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.
- 3) Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 33

Ausnahmen

- 1) Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes gestatten.
- 2) Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 34

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 35

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6166 Hasle LU, 27. Nov. 2001



Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Schnider Bruno

Der Gemeindeschreiber:


Emmenegger Franz

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 27. November 2001 angenommen.

Der Vorsitzende:



.....
(Schnider Bruno)

Der Gemeindegeschreiber als Protokollführer:


.....
(Emmenegger Franz)

Die Stimmzähler:


.....
(Kuhn-Disler Bernadette)


.....
(Fallegger-Krügel Beat)

Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. ⁸⁹⁵..... vom ~~28.6.2002~~ in Kraft.

